

Preisverordnung Nr. 176.**Verordnung über die Preisbildung
im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk.****Vom 8. August 1951**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Schrift- und Reklamemalerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Schrift- und Reklamemalerbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise verstehen sich einschl. Material- und sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen. In diesen Preisen sind die Kosten für

- a) Entwürfe und Skizzen,
- b) Vorarbeiten wie Entrosten, Ablaugen, Abbrennen usw.,
- c) Montagen der Schilder, Gerüste, Transporte, Wege usw.

nicht enthalten.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in vier Ortsklassen unterteilt. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk maßgebend.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Arbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Zuschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungen sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle anzuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Betriebe haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Schrift- und Reklamemaler verpflichtet, gewerblichen oder öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Schrift- und Reklamemalern gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk, außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 8. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten